Frankfurt,
30. September 2025

BVI[1]-Stellungnahme zur Konsultation 17/2025 der BaFin
Änderungen und Konkretisierungen des „Merkblattes zum Erlaubnisverfahren für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 22 KAGB“
GZ: WA 56-Wp 2137/00039#00001

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen und Konkretisierungen des „Merkblattes zum Erlaubnisverfahren für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach §§ 22 KAGB“. Insgesamt begrüßen wir die Zielsetzung, mit dem geänderten Merkblatt detailliertere Informationen über das Erlaubnisverfahren zur Verfügung zu stellen, um dieses transparenter zu gestalten und zu beschleunigen. Dies gilt insbesondere für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die vor Stellung eines Erlaubnisantrages bereits über eine Registrierung verfügen. Wir haben daher nur die folgenden wenigen Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge:

I. Umsetzungszeitpunkt

Einige Änderungen in dem Merkblatt knüpfen an neue gesetzliche Vorgaben infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 (AIFMD-Review) an, die erst mit dem Fondsrisikobegrenzungsgesetz (FoRG) in das KAGB umgesetzt werden sollen und derzeit noch nicht gelten. Wir bitten daher um eine entsprechende Klarstellung, dass diese neuen Vorgaben dann auch erst mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen im KAGB (voraussichtlich ab 16. April 2026) in der Aufsichtspraxis Anwendung finden.

II. Angaben zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter (Abschnitt A) Nr. 4 des Merkblatt-Entwurfs)

a) Wir bitten, den letzten Absatz unter Nr. 4 im Abschnitt A) des Merkblatt-Entwurfs um eine Klarstellung zu ergänzen, dass sich die Notwendigkeit der Vollzeitbeschäftigung nur auf zwei Geschäftsleiter einer KVG erstreckt.

   Begründung:
   Art. 1 Nr. 15 (§ 23 Nr. 2a Buchst. a) KAGB-E) des Referentenentwurfs eines FoRG regelt infolge des AIFMD-Reviews neu, dass zwei Geschäftsleiter einer KVG „auf Vollzeitbasis“ beschäftigt sein müssen. Wir gehen daher davon aus, dass die Änderungen im Merkblatt diese neue gesetzliche Vorgabe abbilden, wonach die KVG von mindestens zwei Geschäftsleitern zu leiten ist, die jeweils in Vollzeit zur Verfügung stehen. Sonstige Konstellationen sollen individuell mit der BaFin abgestimmt werden, was wir sehr begrüßen. Der Entwurf des Merkblattes könnte dennoch fehlinterpretiert werden, dass die Notwendigkeit einer „Vollzeitbeschäftigung“ sich auch auf alle anderen Geschäftsleiter erstreckt, wenn eine KVG mehr als zwei Geschäftsleiter beschäftigt.

[1] Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,6 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Kontakt
Fon +49 69 15 40 90 0
www.bvi.de

BVI Berlin
Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel
Rue Belliard 15 – 17
1040 Bruxelles

BVI Frankfurt
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Geschäftsführung
Thomas Richter Hauptgeschäftsführer
Rudolf Siebel Geschäftsführer

Unabhängig davon bietet der Begriff „Vollzeit“ Interpretationsspielräume. Wir wären daher dankbar, wenn das Merkblatt um entsprechende Beispiele oder zulässige Praktiken ergänzt wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn ein Geschäftsleiter neben seiner Vollzeitbeschäftigung einer weiteren Nebentätigkeit nachgeht, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der KVG-Geschäftsleitertätigkeit steht.

b) Wir bitten, den letzten Absatz unter Nr. 4 im Abschnitt A) des Merkblatt-Entwurfs um die in der aktuellen Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs eines FoRG enthaltene Klarstellung zur Personenidentität bei Konzernstrukturen zu ergänzen.

Begründung:
Die Gesetzesbegründung zu § 23 Nr. 2a Buchst. a) KAGB-E in der Fassung des Referentenentwurfs des FoRG weist darauf hin, dass es in Konzernstrukturen in der Praxis vorkommen kann, dass bei der Besetzung der Geschäftsleiter in Teilen Personenidentität besteht, wenn der Gruppe zum Beispiel zwei Kapitalverwaltungsgesellschaften angehören. Diese Praxis kann nach Prüfung des Einzelfalles auch unter den neuen Vorgaben als zulässig angesehen werden. Dies sollte auch im Merkblatt entsprechend aufgegriffen werden.

III. Geschäftsplan (Abschnitt A) Nr. 7 des Merkblatt-Entwurfs)

1. In Abschnitt A) Nr. 7 des Merkblatt-Entwurfs (Geschäftsplan) wird an vielen Stellen der Begriff einer **„nachvollziehbaren Darstellung“** bestimmter Angaben eingeführt. Hier stellt sich die Frage, welche Anforderungen an den Inhalt bzw. die Detailtiefe einer „nachvollziehbaren“ Darstellung in Abgrenzung zur bisherigen bloßen „Darstellung“ geknüpft sind. Wir sind bislang davon ausgegangen, dass entsprechende Angaben immer nachvollziehbar sein müssen. Falls mit der Einführung des Begriffs „nachvollziehbar“ jedoch neue Anforderungen gestellt werden, wären wir für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

2. Wir bitten, zu Buchstabe b) unter Abschnitt A) Nr. 7 des Merkblatt-Entwurfs (**Darstellung der geplanten Geschäftstätigkeit**) folgende Punkte näher zu erläutern bzw. zu streichen:

   a) **Angabe potenzieller Anleger:** Hier regen wir an klarzustellen, dass es dabei auf den Anlegertyp (z. B. Privatanleger, professioneller oder semiprofessioneller Anleger) ankommt.

   b) **(ggf. Marktforschung durchgeführt):** Wir bitten, diese Angabe zu streichen. Da es sich bei der Einrichtung einer KVG um eine geschäftspolitische Entscheidung handelt, die allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung liegt und die auch nicht Gegenstand aufsichtsrechtlicher Prüfung ist (vgl. Erläuterungen zu Abschnitt 4.2 der KAMaRisk), ist für die Erteilung einer Erlaubnis völlig unerheblich, ob eine KVG vor ihrem Antrag Marktforschungen durchgeführt hat.

   c) **(ggf. im Falle von Spezial-AIF: Gespräche mit potenziellen Anlegern geführt):** Auch dieser Ansatz ist – wie der Punkt zur Marktforschung – zu weitgehend und Teil der Geschäftsstrategie, die keiner aufsichtlichen Überprüfung unterliegt. Zudem wäre an dieser Stelle auch fraglich, was hierzu als Nachweis vorgelegt werden sollte, also beispielsweise nur ein Nachweis über das „Ob“ von Gesprächen mit potenziellen Anlegern oder auch über die Inhalte der Gespräche.

3. Wir bitten, zu Buchstabe c) unter Abschnitt A) Nr. 7 des Merkblatt-Entwurfs (Darstellung der geplanten Geschäftsorganisation) folgende Punkte näher zu erläutern bzw. zu streichen:

   a) **Nutzung von Ressourcen der Muttergesellschaft:** Wir wären für einen Hinweis dankbar, ob damit Ressourcen in Form von Arbeitsmitteln (z. B. Büros, Büroausstattung, IT) und/oder Personal gemeint sein soll. Zählen hierzu beispielsweise auch Auslagerungs-/Dienstleistungsbeziehungen zwischen KVG und Muttergesellschaft?

   b) **Aufstellung eines Revisionsplanes unter Risikogesichtspunkten für die ersten drei Geschäftsjahre:** Wir wären für eine weitere Konkretisierung dankbar, was der Inhalt dieses Revisionsplanes sein und in welchem Detaillierungsgrad der Inhalt dargestellt werden soll. Soll sich der Revisionsplan beispielsweise an der Prüfungsplanung im Sinne des Abschnitts 12.4 der KAMaRisk orientieren? Darüber hinaus sollte eine weitere Erläuterung für den Fall aufgenommen werden, dass eine KVG aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes keine Interne Revision einrichtet. Denn nach Art. 62(1) der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 haben AIF-Verwaltungsgesellschaften nur insoweit, als dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten kollektiven Vermögensverwaltung angemessen und verhältnismäßig ist, eine von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten der AIF-Verwaltungsgesellschaft getrennte und unabhängige Innenrevisionsfunktion einzurichten und aufrechtzuerhalten.